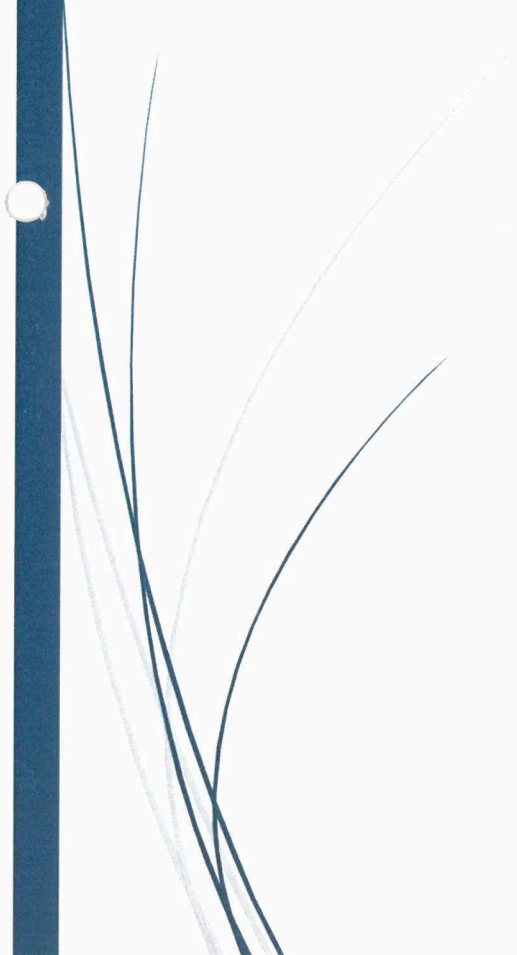




8.8.2019

F.A.I.R. gGmbH Konzeptvorschlag



Das Sozialunternehmen „F.A.I.R. gGmbH“ versteht ihre Aufgabe in der sozialen Dienstleistung und beruflichen Aktivierung von arbeitslosen Menschen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Egal, aus welchen unterschiedlichen Gründen diese nicht am Arbeitsleben teilnehmen können oder von der sozialen Teilhabe, Beschäftigung ausgeschlossen sind, sie stehen im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Betätigung der Gesellschaft.

Durch Erfüllung des Gesellschaftszwecks sollen schwer vermittelbare Arbeitslose und Arbeitssuchende, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen und Menschen, welche als nicht arbeitsfähig eingestuft werden, wieder in die Lage versetzt werden, sich in das gesellschaftliche und berufliche Leben zu integrieren.

„F“	Fördern
„A“	Aktivieren
„I“	Integrieren
„R“	Respektieren

Die vier Buchstaben stehen für das gesamte Handeln und den unternehmerischen Zweck des Sozialunternehmens als kommunaler, sozialer Dienstleister.

Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, unterhält aber steuerbegünstigte Wirtschaftsbetriebe, um langzeitarbeitslosen Menschen durch berufliche Tätigkeit die langfristige Heranführung an den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Im Rahmen der selbstlosen Betätigung wird die Gesellschaft unter dem Motto „F.A.I.R. Stärken“ mit der Durchführung der landkreiseigenen Schulsozialarbeit betraut und bietet dem Gesellschafter Konzepte und Angebote zur elternbegleitenden Hilfe an.

Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks ist der Gegenstand des Unternehmens, Langzeitarbeitslose über geeignete Arbeitsgelegenheiten beruflich zu aktivieren und zu fördern.

Die Gesellschaft verfügt über **einzigartige Alleinstellungsmerkmale** gegenüber anderen Trägern. Durch die Vernetzung der räumlichen Voraussetzungen der Sozialwerkstätten, Sozialkaufhaus und der Bildungsgärten mit der Angebotspalette kann die Gesellschaft umfassend eine soziale Betreuung von Menschen mit wenig beruflicher Perspektive oder Beschäftigungsmöglichkeit sicherstellen.

Alleinstellungsmerkmale sind:

- Werkstattkomplex mit derzeit 28 unterschiedlichen Werkstätten – barrierefrei
- Sozialkaufhaus - barrierefrei
- Bildungsgärten / Erlebniswald – barrierefrei
- Übergangsmanagement zwischen den unterschiedlichen Rechtskreisen Sozialgesetzbücher
- Inhouse-Fähigkeit

Die F.A.I.R. gGmbH hat die Möglichkeit,

- über den gemeinnützigen Bereich Spenden für Projekte einzuwerben,
- sich als freier Träger der Jugendhilfe zu etablieren,
- im Trägerverbund Angebote zur Integration von Geflüchteten zu entwickeln und
- Crowdfunding für sozialpolitisch relevante Projekte zu betreiben.

De Entwicklung des Unternehmens

Die Gesellschaft wird als kommunaler, sozialer Dienstleister im September 2019 gegründet.

Grundlage hierfür bildet der Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und der Gesellschafterversammlung. Derzeit einziger Gesellschafter ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die F.A.I.R. gGmbH beantragt nach Errichtung der Gesellschaft bei der Finanzbehörde die Befreiung von der Körperschaftsteuer in Anerkennung als gemeinnützige Gesellschaft.

Die Gesellschaft übernimmt ab 01.01.2020 die Kernkompetenzen und Kernaufgaben der insolventen B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH. So soll der Sozialbetrieb, welcher seit 2006 als AGH-Maßnahme / Kernmaßnahme des Jobcenters (vormals ARGE) durchgeführt wird, zum 01.01.2020 als Folgemaßnahme fortgeführt werden.

Das Sozialkaufhaus Bitterfeld-Wolfen wird vorerst als Maßnahmebestandteil in der AGH-Maßnahme Sozialbetrieb betrieben. Hier soll im Laufe des Jahres 2020 nach Möglichkeiten gesucht werden, diese soziale Einrichtung als Trainingsfirma im Sozialunternehmen zu betreiben.

Darüber hinaus wird die F.A.I.R. gGmbH die landkreisfinanzierte Schulsozialarbeit für Grundschulen im Rahmen eines Betrauungsaktes durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld fortführen.

Was, Wann, Wo?

- 2019:
1. Errichtung der Gesellschaft & Berufung Aufsichtsrat
 2. Trägereignung und Beantragung AGH-Maßnahme Sozialbetrieb
 3. Vorbereitung Trägerzertifizierung
 4. Vorbereitung Kooperationsvereinbarungen & Trägerverbünde
 5. Beantragung zur Förderung von Arbeitskräften § 16 i SGB II und § 16 e SGB II
- 2020:
1. Fortsetzung Maßnahme Sozialbetrieb
 2. Beteiligung Wettbewerb StaTA – 5 bis 10 Teilnehmerplätze
 3. Durchführung Trägerzertifizierung
 4. mögliche Beteiligung an Ausschreibungen z.B. als Trägerverbund an aktiver
Eingliederung
 4. Aufbau Sozialunternehmen

5. Zertifizierung Elektrorecycling
6. Vorbereitung Herauslösung Sozialkaufhaus aus AGH-Maßnahme
7. Durchführung von Spendenakquise / Crowdfunding und Unterstützung Vereine durch Vermietung Dekoration etc.
8. Konzeptionierung Maßnahmen zur Beschäftigung von Personen
Rechtskreis SGB XII
9. Akquise sozialer Aufträge: Abrechnungen für Vereine; BUFDi etc.
10. Vorbereitungen von Angeboten für Sozialmaßnahmen, z.B. elternbegleitende Hilfen und Antragstellung; Jugendaustausch; Ferienfreizeiten etc.

2021:

1. Fortsetzung Maßnahme Sozialbetrieb
2. Fortsetzung StaTA
3. Erweiterung Sozialunternehmen um neue Geschäftsfelder
4. Durchführungen von Maßnahmen zur Beschäftigung von Menschen im
Rechtskreis SGB XII
5. Beantragung Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
6. Wenn Finanzierung gesichert, Herauslösung Sozialkaufhaus in das soziale
Unternehmertum
7. Verfestigung Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

2022: FF

1. Verstetigung Sozialbetrieb
2. Erweiterung Sozialunternehmen
3. stetige Verfestigung Unterstützung Vereine und Organisationen

Anschubfinanzierung / Investitionsvorfinanzierung

Die Gesellschaft nimmt zum 01.01.2020 die Geschäftstätigkeit auf.

Es sind die laufenden Sachkosten für Januar 2020 sowie der Ankauf des beweglichen, gebrauchten aber maßnahmerelevanten Anlagevermögens vorzufinanzieren. Hierzu bedarf es einer Anschubfinanzierung.

Mit Erhalt des Bewilligungsbescheides werden zur Durchführung der AGH Maßnahme Sozialbetrieb 2020 und der Schulsozialarbeit zur fristgerechten Zahlung fälliger Sach- und Maßnahmekosten liquide Mittel in Höhe von 106.000 € benötigt, da in der Anlaufphase eine zeitliche Differenz zwischen fälligen Einnahmen und Ausgaben besteht.

Diese Anschubfinanzierung wird als kurzfristiges Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt. Die vollständige Rückführung erfolgt in elf gleichbleibenden Raten ab Februar 2020.

Darüber hinaus ist die Finanzierung des Ankaufs vom beweglichen Anlagevermögen aus der Insolvenzmasse in Höhe von 100.208,71 € zu gewährleisten, da dieses maßnahmenotwendig ist.

Diese Investitionsvorfinanzierung soll über ein mittelfristiges Gesellschafterdarlehen gesichert werden. Die Rückführung des Darlehens soll über 3 Jahre mit einer jährlichen Rate in Höhe von 33.402,90 € erfolgen.

Das Geschäftsjahr 2020

F.A.I.R. – Arbeiten

Sozialbetrieb

- AGH Maßnahme 150 Teilnehmer 01.01.2020 bis 31.12.2020

Der Sozialbetrieb stellt mit seinem Profil und seiner Struktur ein für die Beschäftigung und Reintegration langzeitarbeitsloser Hilfebedürftiger anerkanntes und erfolgreiches Projekt dar. In seiner seit 2006 gewachsenen Form einer Kombination von Sozialkaufhaus, Werkstätten und diversen Maßnahmen in Kommunen, Naturschutz- und Tourismusbereichen, Vereinen und sozialen Verbänden wird den TeilnehmerInnen eine Vielzahl unterschiedlichster Beschäftigungsmöglichkeiten geboten. Dieser Umstand gestattet es, in der Regel die Teilnehmer so flexibel einzusetzen, wie es ihren individuellen Entwicklungsständen und persönlichen Voraussetzungen gerecht wird.

Der Sozialbetrieb bietet dem Jobcenter KomBA Anhalt-Bitterfeld eine Maßnahme, in welcher der Teilnehmer durch die sozialpädagogische Betreuung eine noch individuellere Begleitung der Langzeitarbeitslosen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen erfahren soll.

Der Sozialbetrieb verfügt seit 2019 über ein dreistufiges Modell der sozialpädagogischen Betreuung und wird dieses auch weiterhin vorhalten.

Teilnehmer mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung

1. Teilnehmer mit schweren strukturellen Problemen der Alltagsbewältigung werden mit niederschweligen Angeboten in der Maßnahme beschäftigt. Hier ist das Ergebnis der Beschäftigung nachrangig. Im Vordergrund stehen Problembewältigungen, strukturschaffende Begleitung, Intensivbetreuung mit anderen sozialen Trägern, Gesundheitsmanagement und Alltagsbewältigung durch einen hohen sozialpädagogischen Anteil.

30 Teilnehmer in der Gerhart-Hauptmann-Straße in Wolfen

Teilnehmer mit sozialpädagogischer Begleitung

2. Teilnehmer mit multiplen Vermittlungshemmnissen werden in den Werkstätten und dem Sozialkaufhaus oder den Bildungsgärten eingesetzt. Hier umfasst die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer eine Erstellung eines Förderplans für jeden Teilnehmer. Dies umfasst die Aufnahme der Gesamtsituation des Teilnehmers, gemeinsame Zielsetzung für die Maßnahme, regelmäßige Auswertungen des Förderplans und Plan-Ist-Abweichungen bei den Zielen sowie kurzfristige Reaktionsmöglichkeit auf neue Problemsituationen.

Hier erfolgt der Einsatz der Teilnehmer im

- *Werkstattbereich* *80 Teilnehmer*
- *Sozialkaufhaus* *20 Teilnehmer*
- *Bildungsgarten* *20 – 25 Teilnehmer*

Teilnehmer mit geringem Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung

3. Für Teilnehmer, welche bei Erstellung des Förderplanes keinen Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung signalisieren oder tatsächlich dieser vorerst nicht besteht, ist die Möglichkeit vorhanden, jederzeit die Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies umfasst auch Hilfestellungen bei der Stellensuche, Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen.

Vorrangig geplanter Einsatz der Teilnehmer

- *UNB Anteil in den Bildungsgärten*
- *Mobiler Verkehrsgarten*
- *Sozialkaufhaus*
- *Werkstattvorbereitende Arbeiten*

Der Sozialbetrieb hat sich im Laufe der Jahre immer wieder der sich verändernden Geschäftspolitik des Jobcenters und der persönlichen Befähigungen und Problemlagen der Langzeitarbeitslosen dementsprechend angepasst

Vorgeschlagene Strukturen Sozialbetrieb 2020

- Sozialkaufhaus
- Alltagsbewältigung
- Werkstattarbeiten
- Werkstattvorbereitende Arbeiten
- Bildungsgärten
- Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz
- Hauswirtschaftliche Werkstätten mit Familien- und persönlichkeitsstärkenden Anteilen
- Maßnahmen soziale Dienstleistung zur Unterstützung von Vereinen; Verbänden; Schulen und Kindereinrichtungen (Einsatzgruppenmethode)

-

Bei der Kalkulation der Maßnahme ist von folgenden Voraussetzungen ausgegangen worden:

1. Das Objekt in der Hugo-Preuß-Straße 3 a, Bitterfeld-Wolfen, wird von einem Dritten aus der Insolvenzmasse der B & A GmbH zu einem Kaufpreis von 300.000 € erworben an die F.A.I.R. gGmbH für 5.250,00 € kalt im Monat vermietet.

Die Durchführung von AGH-Maßnahmen ist dennoch keine Möglichkeit einer kapitalaufbauenden unternehmerischen Betätigung, da hier das Subventionsrecht anzuwenden ist.

F.A.I.R. – Stärken

Soziale Dienstleistungen/Schulsozialarbeit

- Beginn Betrauungsakt zum 01.01.2020

Per Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld ist die B&A Strukturförderungsgesellschaft seit dem 01.07.2014 durch Betrauungsakt mit der Fortführung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit an Grundschulen in Anhalt-Bitterfeld beauftragt. Dabei erklärt sich der Landkreis bereit, die entstehenden Fehlbeträge über Ausgleichsleistungen zu kompensieren und somit die im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ziele zu unterstützen. Wichtige Regelungsgegenstände des Vertrages sind u.a. die Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2020, die Beschäftigung von 16 Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich und die Erstattung entstehender Kosten von max. 1.000.000 € pro Jahr.

Daraus ergibt sich, neben der aus ESF-Mitteln finanzierten Schulsozialarbeit, eine von Seiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geförderte soziale Arbeit an Schulen, die nicht im ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ sind und somit keine sozialpädagogische Unterstützung durch Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen könnten. Dies betrifft aktuell 27 Grundschulen, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung die Leistung der Schulsozialarbeit von der insolventen B&A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH in Anspruch nehmen.

Fortführung & Weiterentwicklung

Vor dem Hintergrund der Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2020 und dem parallel bestehenden ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ ergeben sich unterschiedliche Szenarien zur Fortführung über das Jahr 2020 hinaus oder der Schulsozialarbeit generell.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist ein wesentlicher Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Systems der sozialen Arbeit an Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und kann für den Fördermittelgeber zu Kosteneinsparung bei der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Schulsozialarbeit führen.

Da das Land Sachsen-Anhalt zur Fortführung und Verstetigung der Schulsozialarbeit ein Programm auflegen wird, ergeben sich auch neue Chancen zum flächendeckenden Angebot der Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die Rohfassung der Förderrichtlinie des Landes sieht vor, dass die Schulsozialarbeit kommunal verantwortet werden soll (Landkreis Anhalt-Bitterfeld). Dieser kann sich dabei eines fremden Dritten bedienen, um die Schulsozialarbeit durchzuführen.

Es bestünde somit die Möglichkeit, beide Teile des derzeitigen Angebotes in einer Hand zusammenzuführen und die Netzwerkstelle beim Jugendamt zu verankern.

Die Unternehmensform einer gemeinnützigen GmbH und die Absicht, sich als freier Träger der Jugendarbeit anerkennen zu lassen, birgt die Chance, die geplante Novellierung der Umsatzsteuerreform (Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung zum 01.01.2021) zu kompensieren.

Die Durchführung der Schulsozialarbeit ist dennoch keine Möglichkeit einer kapitalaufbauenden unternehmerischen Betätigung, da hier das Beihilferecht anzuwenden ist.

F.A.I.R. - Handeln

Soziales Unternehmertum/ Kommunale Dienstleistung

Eine gemeinnützige GmbH hat gemäß § 58 Abgabenordnung die Möglichkeit, zum Erreichen seines Gesellschaftszwecks einen oder mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu errichten und unternehmerisch tätig zu werden.

Die F.A.I.R. gGmbH wird - wie jedes andere Unternehmen auch - am Markt tätig werden und sich dem Wettbewerb stellen. Die auszuführenden Tätigkeiten sollen aber gemäß Gesellschaftszweck ausschließlich durch Menschen ausgeführt werden, welche bisher langzeitarbeitslos waren.

Hierfür soll die Förderung nach § 16 i SGB II bzw. § 16 e SGB II beantragt werden. Die Lohnkostenförderung ist mit der Novellierung des SGB II zum 01.01.2019 als gesetzliches Instrument installiert worden, wodurch Langzeitarbeitslose dauerhaft in eine SV-Pflichtige Beschäftigung verbracht werden sollen. Darüber hinaus werden diese durch das Jobcenter gecoacht.

Im Jahr 2019 hat das Jobcenter KomBA Anhalt-Bitterfeld bereits 70 Männer und Frauen in eine Beschäftigung vermittelt. Hierfür sieht der Gesetzgeber keine Unternehmensform vor. Auch die Anwendung des Orientierungskataloges des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht notwendig.

Ziel des Sozialunternehmens ist es, Menschen, welche durch ihre Handicaps kaum eine Möglichkeit haben, sich auch aufgrund von wenig berufspraktischen Erfahrungen, auf offene Stellen zu bewerben., eine Chance auf berufliche Betätigung zu eröffnen. Unternehmen sind aufgrund von Personalmangel, selbst bei Aussicht auf einen hohen Fördermittelanteil heillos überfordert sich der Begleitung von strukturschwachen Arbeitnehmern zu widmen. Der Arbeitsmarkt ist auch dahingehend erschöpft, dass Menschen mit Ausbildung und/oder Eignung nicht mehr vorhanden sind und eine berufliche Aktivierung nur über ständige Tätigkeiten erfolgen kann. Ein sich im Wettbewerb befindliches Unternehmen, welches bereits personell unterbesetzt ist, hat keine Möglichkeit, einen Mitarbeiter dem geförderten Arbeitsnehmer zur Seite zu stellen, um die berufspraktischen Anlernprozesse zu begleiten.

Die F.A.I.R. gGmbH hat durch die jahrelangen Erfahrungen im Bereich der Begleitung von Langzeitarbeitslosen mit unterschiedlichen beruflichen, sozialen, gesundheitlichen und persönlichen Handicaps.

Die F.A.I.R. gGmbH wird ihre Dienstleistungen kalkulieren und dann am Markt anbieten. Eine Arbeitnehmerüberlassung wird ausgeschlossen. Bei der Preiskalkulation muss aber Berücksichtigung finden, dass der eingesetzte Arbeitnehmer noch nicht so leistungsfähig ist und daher eine längere Arbeitszeit beim Kunden beanspruchen würde.

Hier müsste gemeinsam mit dem Jobcenter KomBA Anhalt-Bitterfeld geprüft werden, welche Bedarfe möglich sind und eventuell Geschäftsanweisungen harmonisiert werden.

- **Elektrorecycling** **schnellstmöglich - spätestens 01.10.2020** **3 AN**
Hierbei werden defekte oder veraltete Geräte beim Kunden abgeholt. Dieser entrichtet eine Transportgebühr, je nach Aufwand.
Die Elektrogeräte werden dann im Werkstattbetrieb fachgerecht zerlegt und Materialrückgewinnung durchgeführt. Diese werden dann als Schrott und Edelschrott weiter veräußert. Viele Menschen des Landkreises haben schwerlich die Möglichkeit, defekte Elektrogeräte zum Wertstoffhof der Bitterfelder Entsorgungsbetriebe zu verbringen. Gleichzeitig kann der Abfallentsorger nach Annahme diese nicht weiter verwerten, da mit der Annahme der Schrott in den Müllkreislauf eingeflossen ist. Daher wäre diese Maßnahme eine Möglichkeit der Müllvermeidung, welches wahrscheinlich eine Dienstleistungslücke schließen kann und gleichzeitig noch zu Kostenminimierung bei den Kommunen (illegale Müllablagerung) und bei Entsorger durch Einsparung von Sonderfahrten führt.

In Vorbereitung muss eine Kooperationsvereinbarung mit den Anhalt Bitterfelder Kreiswerken initiiert und eine Zertifizierung durchgeführt werden.

- **Garten- und Landschaftsbau** **schnellstmöglich - spätestens 01.04.2020** **3 AN**
Die Garten- und Landschaftsbaubetriebe sind mit der Auftragslage, auch aufgrund der derzeitigen klimatischen Sondersituationen, heillos überfordert. Der Arbeitsmarkt ist auch dahingehend erschöpft, dass Menschen mit Ausbildung und/oder Eignung nicht mehr vorhanden sind und eine berufliche Aktivierung nur über ständige Tätigkeiten erfolgen kann. Ein sich im Wettbewerb befindliches Unternehmen, welches bereits personell unterbesetzt ist, hat keine Möglichkeit, dem geförderten Arbeitnehmer einen Mitarbeiter zur Seite zu stellen, um ihn bei berufspraktischen Anlernprozessen zu begleiten. Daher scheuen sich viele Gewerbebetriebe, selbst bei 100iger Lohnkostenförderung, diese Arbeitnehmer einzustellen.
Die F.A.I.R. gGmbH kann durch die jahrelangen Erfahrungen der Vorgesellschaften BQP und B&A im Bereich der Bildungsgärten das Know-How Garten- und Landschaftsbau durchführen.
- **Kommunale Dienstleistungen** **schnellstmöglich - spätestens 01.04.2020** **5 AN**
Durch die jahrelangen Erfahrungen im Bereich von AGH-Maßnahmen im Bereich der Rekultivierung, Ordnung, Sauberkeit und Instandhaltung weiß die F.A.I.R. gGmbH um die Bedarfe der Kommunen und gemeinnützigen Vereine mit eigenen Sportstätten.
Die derzeit am Markt tätigen Unternehmen können den Bedarf aufgrund von Personalmangels nicht decken. Hier verhält es sich ähnlich wie beim Garten- und Landschaftsbau. Auf der einen Seite werden Arbeitskräfte nachgefragt, auf der anderen Seite sind Langzeitarbeitslose, welche aber noch nicht in der Lage sind, diese aufgrund von Defiziten zu besetzen. Über die

praktischen Arbeiten soll Berufspraxis vermittelt werden, um möglicherweise ein Übergangsmanagement zu schaffen.

Die am Markt befindlichen Unternehmen befinden sich in einem Konkurrenzkampf um die Preispolitik und konzentrieren sich hierbei auf schnell zu bearbeitende Flächen. Bei Sonderflächen, welche sehr arbeitsintensiv sind, wie Parkanlagen etc. kommen eher Abwehrangebote. In dieser Nische soll das Angebot platziert werden.

Mögliche Auftraggeber sind Privatpersonen; Kommunen; Verbände und Vereine.

Darüber hinaus wäre auch die Nutzung von Sonderprogrammen möglich, wie z.B. die Denkmalpflegerichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt für Kulturdenkmäler (z.B. Parkanlagen). Eine Förderung von Personal- und Sachkosten in Höhe von bis zu 90 % ist möglich und gilt bis 31.12.2022.

Darüber hinaus ist das „Bundesmodellvorhaben Unternehmen Revier“ zur Gestaltung von kommunalen Flächen möglich. Diese Richtlinie sieht eine Förderung bis zu 90 % maximal 200.000 € pro Projekt vor. Die Richtlinie könnte zur zusätzlichen Finanzierung von Personal- und Sachkosten bis zum 31.10.2021 genutzt werden.

Eine Förderung zum Umbau und Neuanlagen von Hecken wäre in Vollfinanzierung bis zum 31.12.2020 möglich. Auch hier könnten zusätzlich pro Projekt 100.000 € Personal- und Sachkosten gefördert werden.

- **Soziale Dienstleistungen – Nähwerkstatt, hauswirtschaftliche Dienstleistung 2 AN**
Schnellstmöglich - spätestens 01.10.2020

Es gibt wenig Dienstleister am Markt, die soziale Dienstleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich anbieten. Diese Lücke soll durch diese Beschäftigung geschlossen werden. Wäsche- und Nähservice, Hauswirtschaften für kleines Geld etc.

F.A.I.R. - Kaufen

Sozialkaufhaus

Das Konzept zum Betreiben des Sozialkaufhauses in Wolfen-Nord wurde bereits 2006 im Zusammenwirken zwischen dem Landkreis-Anhalt-Bitterfeld, der Bundesagentur für Arbeit, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer entwickelt.

Ziel war es, den Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach einem der Sozialgesetzbücher eine Möglichkeit einzuräumen, sozial verträglich einen Hausstand einzurichten bzw. zu ergänzen. Zusätzlich wurden Einkaufsberechtigungen für vom Rundfunkbeitrag befreite Mitbürger erteilt.

Gleichzeitig wurde in den vorangegangenen Jahren gemeinsam mit der Sozialbehörde ein Verfahren entwickelt, um eine Möglichkeit zu schaffen, eine durch den Träger der Sozialleistungen bewilligte Erstausrüstung unbar zu realisieren, um möglichem Sozialmissbrauch vorzubeugen.

Die Arbeitsgelegenheiten im Sozialkaufhaus sind sehr unterschiedlicher Natur. Sie verlangen jedoch in allen Bereichen umsichtiges Verhalten und eine gewissenhafte Ausführung. Ob im Verkaufsbereich oder bei der Abholung bzw. Auslieferung von Spenden und gekauften Gegenständen werden diese Arbeiten in und für die Öffentlichkeit ausgeführt. Fehler und unkorrektes Auftreten werden sofort nach außen getragen und entsprechend von den betroffenen Kunden oder Spendern registriert und auch angemahnt. Das erfordert von allen TN zu jeder Zeit ein verantwortungsbewusstes Ausführen aller Aufgaben, auch wenn es sich „nur“ um eine Auslieferung handelt oder um das persönliche Auftreten in der Verkaufseinrichtung.

Da das Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ wesentlicher Bestandteil der AGH-Maßnahme war, war das bisherige Konzept griffig. Nach derzeitiger Rechtsauffassung sind jedoch die erzielten Einnahmen beim Fördermittelgeber anzurechnen.

Auch stand die bisherige Unternehmensform einem ermäßigten Steuersatz entgegen. Dies würde nun in der gGmbH bei einem Umsatz von 100.000 € netto bereits einen Liquiditätsvorteil von 12.000 € erbringen.

Mögliche Veränderungen sind hierbei anzudenken und auf eine neue Förderart umzustellen. So könnte das Sozialkaufhaus als Trainingsfirma weitergeführt werden. Zur Deckung der laufenden Kosten könnten die Einnahmen dienen, Personal über § 16 i SGB II oder BUFDI gefördert werden.

Durch die Mietkosten und das Personal, welches bisher mit zwei Anleitern und zwei Fachkräften vorgehalten werden musste, würden die Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Kosten zu decken.

Daher müsste das Personal auf die Leitung des Sozialkaufhauses beschränkt werden. Ein Kapitalaufbau wäre dann möglich, wenn die Kosten unter den Einnahmen liegen. Hierzu muss das Jahr 2020 genutzt werden, um folgende Teilmaßnahmen umzusetzen:

- Erweiterung des Angebotsportfolios in Zusammenarbeit mit Waren- und Versandhäusern
- Eröffnung neuer Fördermöglichkeiten zur Sachkostenförderung
- Antragstellung § 16 i und § 16 e SGB II für 10 Teilnehmer
- Überleitung Personal in andere Unternehmenszweige

F.A.I.R. – Helfen

Soziale Beschäftigung

Förderung und Aktivierung zum Erhalt & Weiterentwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß SGB XII, auch als Chance der sozialen Teilhabe

Menschen ohne die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft zu erzielen, werden in den Leistungsbezug gemäß SGB XII integriert.

Hierzu zählen Männer und Frauen, die durchaus noch eine begrenzte Leistungsfähigkeit bis zu drei Stunden besitzen. Die eigene Arbeitskraft kann durch die Pflege von Angehörigen, Drogenkonsum, Krankheiten, Betreuung eines Kindes, Erwerbsminderung oder ähnlichem gemindert sein.

Gemäß § 11 SGB XII (4) kann eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht

Im Umkehrschluss heißt dies, dass allen anderen eine Tätigkeit, wenn auch im geringen zeitlichen Umfang, zugemutet werden kann.

Es ist das gesellschaftliche Interesse, Menschen unserer Gemeinden, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, deren beruflichen Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu stabilisieren, um eine berufliche Aktivierung zu ermöglichen. Für die Leistungsbezieher, welche durch ihre Einschränkungen in den Rechtskreis SGB XII eingegliedert wurden, ist auch die soziale Teilhabe ein wesentlicher Aspekt.

Gemäß § 11 (3) SGB XII soll der Leistungsträger Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements sicherstellen.

Hierfür sind Maßnahmen notwendig, in welchen die Leistungsbezieher je nach ihren persönlichen Voraussetzungen begleitet werden können:

- Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und einer Leistungsfähigkeit unter 3 Stunden täglich
- Menschen mit Suchterkrankungen
- Leistungsbezieher mit Pflegeaufwand für Angehörige
- Männer und Frauen mit zeitlicher Einschränkung wegen Kinderbetreuung

Trotz all dieser Handicaps, welche die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken, sind diese Anspruchsberechtigten Mitglieder unserer Gemeinden, Hier muss es die Aufgabe sein, diese nicht am Rande des gesellschaftlichen Lebens zu platzieren und eine mögliche Vereinsamung zuzulassen.

Um eine soziale Teilhabe zu gewährleisten, würden Maßnahmen vorgeschlagen, in welchen die soziale Teilhabe im Mittelpunkt steht.

Dabei ist das Arbeiten in Klein- und Kleinstgruppen in den Außenbereichen, bei Einsatzstellen, in sozialen Einrichtungen oder Werkstatttätigkeiten, sowohl für Männer und Frauen, ein wichtiger Aspekt.

Die Maßnahmen sollten sozialpädagogisch begleitet werden, um den Beratungsauftrag gemäß § 11 (1 und 2) SGB XII zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat hier nicht geregelt, dass der Beratungsauftrag durch den Träger der Sicherungsleistung zu erbringen ist. Daher kann er sich eines fremden Dritten bedienen. Hier würde sich die In-House-Vergabe an einen kommunalen-sozialen Träger eignen, um das gesellschaftspolitische Ziel sicherzustellen.

In der Struktur der Maßnahme könnte auf fehlende Mobilität, die Gesundheitssituation des Leistungsbeziehers und den eingeschränkten zeitlichen Rahmen von Leistungsbeziehern Rücksicht genommen werden.

In Ergänzung der Integrationsbetriebe Diakonie im Bereich Bitterfeld und Lebenshilfe gGmbH im Raum Köthen, die Menschen mit Behinderungen betreuen, kann der neue kommunale, soziale Träger auch jene Menschen begleiten, welche eine Nichtanerkennung zur Aufnahme in einen Integrationsbetrieb haben und dennoch nicht in den Arbeitsprozess zum Erwerb des Lebensunterhalts verortet werden können.

Menschen mit Suchterfahrung, welche durch Gutachten des Rechtsträgers als nicht erwerbsfähig eingestuft werden, sollten dennoch die Möglichkeit erhalten, sich in das gesellschaftliche Leben einbringen zu können. Dies gelingt über Beschäftigung.

Hier könnte in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Maßnahmen durchgeführt werden, welche den Menschen eine Chance auf Beschäftigung bekommen. Hierzu müssten im Jahr 2020 die Vorbereitungen und Einstellung der Haushaltsmittel erfolgen, um 2021 hiermit zu beginnen.

- **Stata – 5 TN ab 01.03.2020 bis 31.12.2020 (Verlängerung bis 2021 möglich)**

Die insolvente B & A war bereits bis zum Herbst 2018 Träger von unterschiedlichen Maßnahmen zur Stabilisierung und Aktivierung von Langzeitarbeitslosen. Hierfür müsste im Jahr 2019 die Evaluierung der sozialen und kommunal gemeinnützigen Träger erfolgen, um Einsatzstellen zu gewinnen, in welchem sowohl der regionale Arbeitskreis als auch das Jobcenter Bedarfe für ihre erwerbsfähigen Langzeitlosen erkennen. Eine Arbeitnehmerüberlassung ist dabei ausgeschlossen.

Die Durchführung von AGH-Maßnahmen ist dennoch keine Möglichkeit einer kapitalaufbauenden unternehmerischen Betätigung, da hier das Subventionsrecht anzuwenden ist.

- **Aktive Eingliederung im Trägerverbund ab 01.07.2020**

Das Sonderprogramm „aktive Eingliederung am Arbeitsmarkt“ wurde bereits im Landkreis Anhalt-Bitterfeld durchgeführt.

Eine Neuausschreibung war aus Sicht des Projektträgers notwendig, da die Zielgruppe sich verändert hat. Da der regionale Arbeitskreis als damalige Bewertungsprämisse die regionale Ausgewogenheit innerhalb der Maßnahme, d.h. Angebot in Zerbst, Köthen und Bitterfeld, vorsah, bietet sich auch hier eine neue Chance.

Kein Maßnahme- und Bildungsträger ist im gesamten Landkreis verstetigt. Dies bietet die Möglichkeit, einen Trägerverbund zu initiieren und sich als diesen am Bewerbungsverfahren zu beteiligen. Hier sind Zusammenarbeiten mit dem VHS, BVIK; KÖBEG etc. möglich.

Die Durchführung von geförderten-Maßnahmen ist dennoch keine Möglichkeit einer kapitalaufbauenden unternehmerischen Betätigung, da hier das Subventionsrecht und da eine Förderung über ESF-Mittel erfolgt auch das Beihilferecht anzuwenden ist.

F.A.I.R. - Netzen

Unterstützung Vereine / Organisationen

- Vermietung Dekoration etc. ab 01.01.2020

Kommunen und gemeinnützige Vereine haben das Angebot zur Unterstützung ihrer Festivitäten und kulturellen Veranstaltungen genutzt. Hier wurden zum Beispiel die Märchenhütten, Verkaufsstände und andere Artikel bisher kostenfrei zur Nutzung übergeben.

Hier ergäbe sich nun die Möglichkeit zur kapitalaufbauenden Einnahmeerzielung.

Durch die Gesellschaftsform hat die F.A.I.R. gGmbH auch die Möglichkeit, Spenden einzuwerben und Crowdfunding zu betreiben, welche eigenkapitalbildend verwendet werden könnten.

Das Sozialunternehmen F.A.I.R. gGmbH birgt Chancen, um sowohl in seiner gesellschaftlichen Satzungsaufgabe als auch das Handeln zu einem wichtigen kommunalen und sozialen Partner zu avancieren.

F.A.I.R. gGmbH

Wirtschaftsplan 2020

zum Konzeptvorschlag

In Anlehnung an das Eigenbetriebsgesetz (Sachsen-Anhalt) v. 25.05.2012

in der zurzeit gültigen Fassung

Stand 08.08.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Festsetzung des Wirtschaftsplans	3
2.	Vorbericht.....	3
3.	Erfolgsplan.....	5
	3.1 Übersicht	5
	3.2 Erläuterungen zu den Ansätzen	6
4.	Finanzplan	8
	4.1 Übersicht	8
5.	Stellenplan	10
6.	Investitionsplan	12
	Anlage 1: Erfolgsplan 2020 bis 2023.....	14
	Anlage 2: Finanzplanung 2020 bis 2023.....	15

1. Festsetzung des Wirtschaftsplans

Im Erfolgsplan

Erträge	1.985.184 EUR
Aufwendungen	1.964.129 EUR
Erwartetes Jahresergebnis	21.055 EUR

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 weist im Erfolgsplan einen Gewinn aus.

2. Vorbericht

Die F.A.I.R. gGmbH wird als Tochtergesellschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) gegründet. Maßgeblich für Organisation, Tätigkeit und Verwaltung des Sozialunternehmens ist die anlässlich der Gründung beschlossene Satzung.

Das Sozialunternehmen „F.A.I.R. gGmbH“ versteht ihre Aufgabe in der sozialen Dienstleistung und beruflichen Aktivierung von arbeitslosen Menschen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Egal aus welchen unterschiedlichen Gründen diese nicht am Arbeitsleben teilnehmen können sowie von der sozialen Teilhabe, Beschäftigung ausgeschlossen sind, stehen sie im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Betätigung der Gesellschaft.

Durch Erfüllung des Gesellschaftszwecks sollen schwer vermittelbare Arbeitslose, Arbeitssuchende bei denen besondere soziale Schwierigkeiten einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen, Menschen welche als nicht arbeitsfähig eingestuft werden, wieder in die Lage versetzt werden, sich in das gesellschaftliche und berufliche Leben zu integrieren.

Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 55 Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, unterhält aber steuerbegünstigte Wirtschaftsbetriebe, um langzeitarbeitslosen Menschen durch beruflicher Tätigkeit die langfristige Heranführung an den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die F.A.I.R. gGmbH hat in der Durchführung von sozialen Maßnahmen ihre Haupttätigkeitsfelder: Zum einen die Schaffung von Arbeits- und Qualifizierungsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Arbeitssuchende mit dem Ziel, diese bei der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Hierzu führt die F.A.I.R. gGmbH Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsförderungs- und Sozialgesetze durch. Zum anderen engagiert sich die F.A.I.R. gGmbH aufgrund einer mit dem LK ABI getroffenen Vereinbarung und gemäß einem Beschluss des Kreistages in der Schulsozialarbeit und setzt zu diesem Zweck insgesamt bis zu 16 Schulsozialarbeiter/innen an Grundschulen des LK ABI ein.

Zur Erfüllung des Satzungszwecks errichtet die F.A.I.R. gGmbH wirtschaftliche Geschäftsbereiche im Sinne des § 58 Abgabenordnung.

Anhand der in § 267 HGB normierten Kriterien ist die F.A.I.R. gGmbH als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen.

Die Organisation der Buchführung, hier: Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie Lohnbuchhaltung, als auch das eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) führen zur vollständigen, richtigen, zeitgerechten und geordneten Erfassung und Buchung aller Geschäftsvorfälle. Damit werden alle Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllt. Das Beihilferecht wird beim Vertrag der Schulsozialarbeit zugrunde gelegt.

Das Stammkapital der Gesellschaft umfasst 25.000 EUR.

Die F.A.I.R. gGmbH wird steuerlich beim Finanzamt Bitterfeld-Wolfen angemeldet werden. Eine Steuernummer wird erst nach Errichtung vergeben. Die Gesellschaft wird die Steuerbegünstigung für Körperschaften gemäß § 55 Abgabenordnung beantragen und die Gesellschaft als gemeinnützige GmbH führen.

Die Gesellschaft soll zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes eine Anschubfinanzierung in Form eines kurzfristigen Gesellschafterdarlehens in Höhe von ca. 106.000 € erhalten. Eine Qualitätsmanagement-Auditierung wird im Jahr 2020 angestrebt.

Umsatz, Betriebsergebnis und Eigenkapitaldecke der F.A.I.R. gGmbH werden wesentlich von den Zahlungen der KomBA-ABI in Abhängigkeit von den durchgeführten Maßnahmen und der Zahl der Teilnehmer beeinflusst. Für den Geschäftszweig wird daher vorsorglich davon ausgegangen, dass die in den Geschäftsjahren 2020 – 2022 zu erwartenden Umsätze stagnieren werden.

Die Gesellschafterversammlung und die KomBA-ABI müssen für das Wirtschaftsjahr 2020 ein Trägergespräch mit dem Ziel der Bewilligung der Kernmaßnahme „Sozialbetrieb - F.A.I.R. – arbeiten“ durchführen. Für die Wirtschaftsjahre ab 2020 und die der Errichtung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe muss darüber hinaus ein solches Trägergespräch zum Zwecke der Lohnkostenförderung noch geführt werden. Im Mittelpunkt sollte hierbei auch die Harmonisierung der Geschäftsanweisungen an die Bedarfe des Landkreises Anhalt Bitterfeld und seiner Gesellschaften initiiert werden. .

Die Kommunalen und sozialen Dienstleistungen sollen maßgeblich dazu beitragen dass sich die Umsatzanteile auf mehrere Säulen verteilen. Gewinne aus diesem Bereich sollen kapitalaufbauend als Rücklage in der Gesellschaft verbleiben.

Hierbei sollen ab 2021 neue Geschäftszweige aufgebaut und stabilisiert werden.

Von Seiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld könnte in Fortführung der Kernkompetenzen der insolventen B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH nunmehr bis zum 31.12.2020 mit der Durchführung der Schulsozialarbeit betraut werden.

3. Erfolgsplan

3.1 Übersicht

Dem Erfolgsplan 2020 können aufgrund der Aufnahme des Geschäftsbetriebes zum 01.01.2020 in der folgenden Darstellung keine Vorjahreswerte gegenübergestellt werden.

Ifd. Nr.		Plan 2020
		€
1.	Umsatzerlöse	1.979.434,25
2.	Sonstige betriebliche Erträge	5.750,00
3.	Materialaufwand	433.547,48
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	427.697,48
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.850,00
4.	Personalaufwand	1.287.926,06
	a) Löhne und Gehälter	1.042.441,87
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	245.484,19
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	33.403,00
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen (OH)	195.707,71
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
8.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	34.600,00
9.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8.545,50
10.	Sonstige Steuern	5.000,00
11.	Jahresergebnis	21.054,50

Es wird zudem auf die in Anlage 1 dargestellte Erfolgsplanung für das Jahr 2020 und fortfolgende Jahre bis 2023 verwiesen.

3.2 Erläuterungen zu den Ansätzen

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen die Erträge öffentlicher Zuwendungsgeber für die durchgeführten Maßnahmen in folgenden Bereichen:

Umsatzerlöse	Plan 2020
	€
Zuschuss AGH's (Jocenter)	1.108.494,00
Zuschuss StaTA (LK ABI)	12.500,00
Zuschuss SSA (LK ABI)	619.850,00
Zuschuss komm./soz. DL	96.590,25
Umsatz komm./soz. DL	27.000,00
Summe	1.864.434,25
Umsatzerlöse	Plan 2020
	€
Sozialkaufhaus	115.000,00
Sonstige 1 (neu)	0,00
Sonstige 2 (neu)	0,00
Summe	115.000,00
gesamt	1.979.434,25

2) Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich im Wesentlichen um Spendeneinnahmen und Mieterlösen.

Sonstige betriebliche Erträge	Plan 2020
	€
Eingliederungszuschüsse	0,00
Erträge Auslösung Sonderposten	0,00
Erträge Auslösung Rückstellungen	0,00
Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen	0,00
Spenden	3.750,00
Vermietung Deko, Spiele usw.	2.000,00
Summe	5.750,00

Erläuterungen zu wesentlichen Aufwandsposten:

3) Materialaufwand

Verbrauchsmaterial f. Maßnahmen, Kraftstoff, Arbeitsschutzbekleidung, Energie

4) Personal

Gehalt zzgl. Sozialabgaben f. Stammpersonal, Schulsozialarbeiter, Kommunale Dienstleistungen

5) Abschreibungen

Abschreibungen auf Sachanlagen

6) sonstige betriebliche Auswendungen

Instandsetzung/Instandhaltung (z.B. Fahrzeuge, Maschinen), Mieten (z.B. Raum- und Grundstückskosten),, Versicherungen, Sicherheitsleistungen, Rechts- u. Beratungskosten, Verwaltungskosten

7) Steuern von Einkommen und Ertrag

Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

8) Sonstige Steuern

Kfz-Steuern

9) Jahresergebnis

Gewinn

4. Finanzplan

4.1 Übersicht

Finanzierungsmittel (Einnahmen)					
Ifd. Nr.	Bezeichnung	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
1.	Zuführung zum Stammkapital	25.000,00	0,00	0,00	0,00
2.	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Jahresgewinn	21.054,50	41.961,39	46.060,33	48.657,44
4.	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter sonstige betrieblich Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	Kredite	206.209,00	0,00	0,00	0,00
	a) vom Aufgabenträger	206.209,00	0,00	0,00	0,00
	b) von Dritten	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	33.403,00	33.403,00	33.403,00	0,00
10.	Rückflüsse aus gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	Finanzierungsmittel insgesamt	285.666,50	75.364,39	79.463,33	48.657,44

Sollte das Eigenkapital in Höhe von EUR 25.000,00 bereits in 2019 eingezahlt werden, würde dieser Betrag in 2020 entfallen.

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)						
Ifd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Investitionen (nachrichtlich)		
		Ausgaben des Wirtschaftsjahres 2020 in €	Verpflichtungser- mächtigungen des Wirtschaftsjahres 2020 in €	Gesamtaus- gabebedarf in €	bisher bereitgestellt in €	Erläuterung
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	100.209,00	0,00			
2.	Finanzanlagen (einschließl. Kapitalanlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	a) Einlagen bei Banken	0,00	0,00			
	b) Rückstellungen ATZ	0,00	0,00			
3.	Rücklage von Stammkapital	0,00	0,00			
4.	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00			
5.	Jahresverlust	0,00	0,00			
6.	Entnahme Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0,00			
7.	Auflösung Ertragszuschüsse	0,00	0,00			
8.	Entnahme langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00			
9.	Tilgung von Krediten	139.403,00	0,00			
10.	Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	a) an den Aufgabenträger	0,00	0,00			
	b) an Dritte	0,00	0,00			
11.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00			
12.	Finanzierungsbedarf insgesamt	239.612,00	0,00	0,00	0,00	

Finanzplanung 2020

Ifd. Nr.		Plan 2020
		€
1.	Jahresergebnis	21.054,50
2.	Abschreibungen (+) und Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	33.403,00
3.	Zunahme (+) und Abnahme (-) von Rückstellungen	18.000,00
4.	Gewinn (-) und Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
5.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	0,00
6.	Zunahme (-) und Abnahme (+) der Forderungen aus LuL sowie anderer Aktiva, sofern nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit	-39.000,00
7.	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	65.000,00
8.	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	0,00
9.	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	98.457,50
10.	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
11.	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-100.209,00
12.	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00
13.	(-) Auszahlungen für Investitionen in das immat. AV	0,00
14.	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen Finanzanlagevermögens immat. Anlagevermögens	0,00
15.	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanz-AV	0,00
16.	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
17.	(-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
18.	(+) Einzahlungen aus Fördermitteln	0,00
19.	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit	-100.209,00
20.	(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführen	25.000,00
21.	(+) Einzahlungen aus der Begebung von Gesellschafterdarlehen	206.209,00
22.	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von Ges.-darlehen	-139.403,00
23.	(+) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,00
24.	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	0,00
25.	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Finanzierungstätigkeit	91.806,00
26.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus den Nummern 9, 19, 25)	90.054,50
27.	(+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00
28.	(+) Finanzmittelbestand am Anfang einer Periode	0,00
29.	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	90.054,50

Es wird zudem auf die in Anlage 2 dargestellte Finanzplanung für das Jahr 2020 und fortfolgende Jahre bis 2022 verwiesen.

5. **Stellenplan** (Stammpersonal)

F.A.I.R. gGmbH

Stellenübersicht 2020 Stammpersonal ohne Sachgrund, ohne Befristung und ohne Schulsozialarbeit

Funktion	Stellenanteil HH-Jahr 2020	Vorjahr	Besetzt am 30.06.2019	Erläuterungen
Geschäftsführer	1	0	0	TVÖD
Summe	1	0	0	
Ltr. Maßnahmen/Projektleiter	1	0	0	
Finanzen/Buchhaltung	2	0	0	
Summe	3	0	0	
Auszubildender	1	0	0	
Summe	1	0	0	
Sozialpädagoge	3	0	0	
Summe	3	0	0	
Sachbearbeiter Maßnahmen	1	0	0	
Anleiter Maßnahmen	3	0	0	
Fachkräfte	1	0	0	1x GdB > 50
Summe	5	0	0	
Gesamtsumme	13	0	0	

Stellenplan (Gesamt)

F.A.I.R. gGmbH

Stellenübersicht 2020 gesamt mit sachlichem Grund und Schulsozialarbeit

Funktion	Stellenanteil HH-Jahr 2020	Vorjahr	Besetzt am 30.06.2019	Erläuterungen
Geschäftsführer	1	0	0	
Summe	1	0	0	
Ltr. Maßnahmen/Projektleiter	1	0	0	
Finanzen/Buchhaltung	2	0	0	
Summe	3	0	0	
Azubi	1	0	0	
Summe	1	0	0	
Sozialpädagoge	3	0	0	
Summe	3	0	0	
Sachbearbeiter Maßnahmen	1	0	0	
Anleiter Maßnahmen	8	0	0	
Kaufm. techn. MA	1	0	0	
Fachkräfte	7	0	0	1x GdB >50
Summe	17	0	0	
Technisches Personal	2	0	0	
Summe	2	0	0	
Schulsozialarbeit	15	0	0	max. Ende bis 31.12.2020
Summe	15	0	0	
Kommunale Dienstleistung	10	0	0	vorl. Ende bis 31.12.2024
Summe	10	0	0	
Gesamtsumme	52	0	0	

6. Investitionsplan

Nachfolgend sind die geplanten Investitionen für 2020 dargestellt:

	Plan 2020	Erläuterungen
	€	
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
Lizenzen, Software	0,00	
Sachanlagen	100.209,00	
Grundstücke / Gebäude	0,00	
LKW	0,00	
Betriebsausstattung	0,00	
Kleinbusse, Transporter	0,00	
Hardware	0,00	
GWG	0,00	
sonstige Transportmittel	0,00	
Werkzeuge	0,00	
sonst. BGA	100.209,00	
Summe	100.209,00	

Anlagen

Anlage 1: Erfolgsplan 2020 bis 2023

lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2020		Plan 2021		Plan 2022		Plan 2023	
		€	€	€	€	€	€	€	€
1.	Umsatzerlöse	1.979.434,25	2.096.831,50	2.096.831,50	2.093.172,48	2.062.837,67			
2.	Sonstige betriebliche Erträge	5.750,00	8.250,00	8.250,00	8.850,00	9.350,00			
3.	Materialaufwand	433.547,48	427.404,41	427.404,41	427.404,41	427.404,41			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	427.697,48	421.504,41	421.504,41	421.504,41	421.504,41			
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.850,00	5.900,00	5.900,00	5.900,00	5.900,00			
4.	Personalaufwand	1.287.926,06	1.384.513,99	1.384.513,99	1.384.514,11	1.384.514,11			
	a) Löhne und Gehälter	1.042.441,87	1.115.371,87	1.115.371,87	1.115.372,00	1.115.372,00			
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	245.484,19	269.142,12	269.142,12	269.142,11	269.142,11			
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	33.403,00	33.403,00	33.403,00	33.403,00	33.403,00			
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	195.707,71	195.707,71	195.707,71	189.707,71	189.707,71			
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
8.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	34.600,00	64.052,39	64.052,39	66.993,25	70.561,44			
9.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8.545,50	17.091,00	17.091,00	15.932,92	16.904,00			
	davon Gewerbesteuerertrag								
	davon Körperschaftsteuer inkl. Soli	8.545,50	17.091,00	17.091,00	15.932,92	16.904,00			
	davon Kapitalertragssteuer								
10.	Sonstige Steuern	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00			
11.	Jahresergebnis	21.055	41.961	41.961	46.060	48.657			

Anlage 2: Finanzplanung 2020 bis 2023

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
		€	€	€	€
1	Jahresergebnis	21.054,50	41.961,39	46.060,33	48.657,44
2	Abschreibungen (+) und Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	33.403,00	33.403,00	33.403,00	0,00
3	Zunahme (+) und Abnahme (-) von Rückstellungen	18.000,00	0,00	0,00	0,00
4	Gewinn (-) und Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Zunahme (-) und Abnahme (+) der Forderungen aus LuL sowie anderer Aktiva, sofern nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit	-39.000,00	0,00	0,00	0,00
7	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	65.000,00	0,00	0,00	0,00
8	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	98.457,50	75.364,39	79.463,33	48.657,44
10	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
11	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-100.209,00	0,00	0,00	0,00
12	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00

13	(-) Auszahlungen für Investitionen in das immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen Finanzanlagevermögens immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	(-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	(+) Einzahlungen aus Fördermitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit	-100.209,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	(+) Einzahlungen aus der Begebung von Gesellschaftsdarlehen	206.209,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von Gesellschaftsdarlehen	-139.403,00	-33.403,00	-33.403,00	-33.403,00	0,00
23	(+) Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten inkl. Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Finanzierungstätigkeit	91.806,00	-33.403,00	-33.403,00	-33.403,00	0,00
26	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus den Nummern 9, 19, 25)	90.054,50	41.961,39	46.060,33	48.657,44	178.076,22
27	(+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	(+) Finanzmittelbestand am Anfang einer Periode	0,00	90.054,50	132.015,89	178.076,22	226.733,66
29	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	90.054,50	132.015,89	178.076,22	178.076,22	226.733,66